

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Antragsteller

Wählen Sie die zutreffende Bezeichnung aus:

- Grundeigentümer Ansprechpartner der/des Grundeigentümer/s

Name / Firma: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____ Mobile: _____

Objekt(e) ZEV

Bezeichnung / Art: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Grundstücknummer(n): _____

Teilnehmer ZEV

Anzahl Parteien beim Stand der Gründung: _____

Beginn ZEV

Datum: _____

Eigentümer Elektroinstallationen

Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter der ZEV für die Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn.

- Gleich wie Antragstelleradresse
- Abweichende Adresse vom Antragsteller (füllen Sie die untenstehenden Felder bitte aus)

Name / Firma: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____ Mobile: _____

Kontaktadresse für Rechnungsstellung

- Gleich wie Antragstelleradresse
- Abweichende Adresse vom Antragsteller (füllen Sie die untenstehenden Felder bitte aus)

Name / Firma: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____ Mobile: _____

1. Grundlagen und Voraussetzungen

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV wird von der ebs Energie AG über einen einzigen ebs Stromzähler an der Übergabestelle gemessen (zusätzliche Zähler werden pro Produktionsanlage bzw. -technologie ab 30 kVA Leistung eingesetzt). Der ZEV ist für die Strommessung und -abrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer und damit für deren individuelle Stromversorgung zuständig und verantwortlich.

Für die Umsetzung des ZEV gilt folgendes

- a) Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiesgesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie das Messgesetz (MessG) und zugehörige Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie die Messmittelverordnung (MessMV)
- b) Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere

- Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNMV-CH)
- Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
- ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
- Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von EnergieSchweiz
- Bestimmungen OSTRAL bei einem Gesamtverbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

Die Allgemeinen Bedingungen sind auf der Website der ebs Energie AG.

2. Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der ebs Energie AG

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- a) Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- b) Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber.
- c) Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- d) Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender ebs Energie AG Stromzähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschema der neuen Installation
- e) Mitteilung an die ebs Energie AG bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die ebs Energie AG ebenfalls zu informieren.
- f) Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die ebs Energie AG pro Grundeigentümer.
- g) Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
- h) Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des ZEV, und die Übermittlung an die ebs Energie AG.
- i) Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
 - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
 - Informatorische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV
 - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die ebs Energie AG entscheiden.

3. Pflichten Ansprechpartner des ZEV

Der vom ZEV definierte Ansprechpartner nimmt gegenüber der ebs Energie AG stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Ansprechpartner für die ebs Energie AG pflichtend für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse. Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am ZEV Beteiligten relevante Informationen seitens der ebs Energie AG, wie z.B. geplante Stromabschaltungen, zukommen.

4. Stromverbrauch

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers des Zusammenschlusses muss durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Stromzählern erfolgen. Der Strombezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von der ebs Energie AG über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Teilnehmern ebs Stromzähler vorhanden, werden diese kostenpflichtig rückgebaut.

5. Stromproduktion

Eine allfällige Strommessung von Produktion und allfälligem Eigenbedarf der Produktionsanlage/n erfolgt durch den ZEV mittels privat installierter Stromzähler. Diese müssen regulatorisch insbesondere die Vorgaben gemäss Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) erfüllen. Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKS (zusätzlich) eine separate Strommessung durch die ebs Energie AG mittels eines ebs Stromzählers erfolgen. Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des ZEV wird von der ebs Energie AG über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei Produktionsanlagen mit Anlageleistungen von nicht mehr als 30 kVA ebs Stromzähler vorhanden, werden diese kostenpflichtig rückgebaut.

6. Rechnungsstellung

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch diesen vorzunehmen. Die ebs Energie AG verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie (sofern nicht von Dritten), Netznutzung und Abgaben am Stromzähler an der Übergabestelle. Je nach gewähltem resp. zugewiesenem Produkt ergeben sich die Preise hierfür aus der Produktsammlung Energie resp. der Produktsammlung Netz der ebs Energie AG.

7. Vergütung der Rückspeisung

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von der ebs Energie AG (sofern nicht an Dritte geliefert) vergütet. Dafür kommt grundsätzlich der Tarif «Muotatstrom Generare» zur Anwendung.

8. Kosten Installationsanpassungen

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV Netzanlagen der ebs Energie AG obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten der ebs Energie AG und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

9. Ein-/ Austritt der ZEV-Teilnehmer

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben die Teilnehmer bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang (grösser 100'000 kWh pro Jahr) gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt.

10. Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des ZEV der ebs Energie AG vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er für die Schäden, die dem EVU daraus entstehen.

11. Beginn/ Dauer

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- a) Die Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des ZEV
- b) Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Rechte und Pflichten
- c) Errichtung und ordentliche Abnahme der ebs Stromzähler an der Übergabestelle hinter einem einzigen Netzanschluss resp. Rückbau der teilnehmerindividuellen Stromzähler inklusive kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- d) Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

12. Änderungen des ZEV

ZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der ebs Energie AG durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er für die Schäden, die dem EVU daraus entstehen.

13. Auflösung des ZEV

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei der ebs Energie AG zu erfolgen. Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

14. Schlussbestimmungen

Dieser Antrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Ansprechpartner ZEV

Name / Firma

Ort, Datum

Unterschrift

Verbrauchsstätten

Am ZEV sind keine Mieter bzw. Pächter beteiligt bzw. diese sind noch unbekannt:
Die Zustimmung der einzelnen Mieter bzw. Pächter wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeliefert.

Mieter bzw. Pächter bereits bekannt:
Die am ZEV beteiligten Mieter bzw. Pächter (Tabelle unten) akzeptieren die Bedingungen dieses Antrags und melden sich hiermit von der direkten Strombelieferung durch die ebs Energie AG ab

_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift
_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift
_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift
_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift
_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift
_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift
_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift
_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift
_____	_____	_____
Name / Firma	Wohnungsnummer	Unterschrift